

RS OGH 1994/5/30 1Ob552/94, 4Ob123/13m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1994

Norm

ZPO §530 A

ZPO §541

Rechtssatz

Der Vorprozess tritt durch die Aufhebung der dort gefällten Entscheidung in den Stand des erstinstanzlichen Verfahrens vor Schluss der Verhandlung zurück; es ist nun ergänzendes Vorbringen - und damit auch die Einrede der erst während des anhängigen Wiederaufnahmsverfahrens eingetretenen Verjährung des Klagsanspruchs - möglich. Nach Bewilligung der Wiederaufnahme sind alle auch schon davor erhobenen Einwendungen zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 552/94
Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 552/94

- 4 Ob 123/13m
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 123/13m

Auch; Beisatz: Die Parteien sind weder an ihr Vorbringen im Vorprozess noch an die Schranken des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO gebunden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044353

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>